

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>§ 25. c) <i>Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen</i></p> <p>¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz während 5 Jahren fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei</p> <p>a) Umwandlung in eine andere Personenunternehmung, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb im wesentlichen unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse während 5 Jahren grundsätzlich gleich bleiben;</p> <p>b) Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;</p> <p>c) Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe im wesentlichen unverändert weitergeführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen sowie die Besteuerung nach § 24 bei Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Unternehmen, die im Gesamt-handverhältnis betrieben werden.</p>	<p>§ 25. c) <i>Umstrukturierungen</i></p> <p>¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <p>a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;</p> <p>b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;</p> <p>c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von § 94 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.</p> <p>² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170-173 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen der Erbteilung.</p>
<p>§ 32.</p> <p>Steuerfrei sind</p> <p>f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivil-</p>	<p>§ 32.</p> <p>Steuerfrei sind</p> <p>f) der Sold für Militär-, Schutz- und Feuerwehrdienst sowie das Taschen-</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>dienst;</p> <p>l) Zahlungen für Sachschäden im Privatvermögen; steuerbar sind aber Zahlungen für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie die Anlagekosten übersteigen und nicht zur Ersatzbeschaffung verwendet werden;</p>	<p>geld für Zivildienst;</p> <p>l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen;</p>
<p><i>§ 39. Absatz 4</i></p> <p>⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>§ 39. Absatz 4</i></p> <p>⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Ausgenommen sind Grundstücke, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p><i>§ 40. 4. Bei Waldbesitz</i></p> <p>¹ Der Waldertrag wird, sofern er nicht bereits im Landwirtschaftsertrag enthalten ist, pauschal aufgrund von Durchschnittserträgen der letzten 5 Jahre bemessen.</p> <p>² Die Pauschale wird in Prozenten der Katasterschätzung ausgedrückt und vom Regierungsrat auf Antrag des kantonalen Oberforstamtes festgesetzt.</p>	<p><i>§ 40. ist aufgehoben.</i></p>
<p><i>§ 41. Absatz 1</i></p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>k) die nachgewiesenen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;</p> <p>l) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Buchstabe i), sowie an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, wenn die Zuwendungen im Jahr 100 Franken erreichen, höchstens jedoch</p>	<p><i>§ 41. Absatz 1</i></p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;</p> <p>l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,</p> <ul style="list-style-type: none"> - an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), - an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c) sowie - an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>12'000 Franken für die in § 44 Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen und 6'000 Franken für die anderen Steuerpflichtigen.</p>	<p>schen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben;</p> <p>m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.</p>
<p><i>§ 44. Absatz 1 Buchstabe b</i></p> <p>¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt (Tarif A)</p> <p>b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird,</p>	<p><i>§ 44. Absatz 1 Buchstabe b</i></p> <p>¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt (Tarif A)</p> <p>b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,</p>
	<p><i>§ 49. Absatz 2 Buchstabe d</i></p> <p>² Als Veräusserung gelten auch</p> <p>d) die Zahlung für Sachschäden an Grundstücken, soweit sie nicht für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung verwendet wird.</p>
<p><i>§ 50. Absatz 1 Buchstabe g</i></p> <p>¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei</p> <p>g) Veräusserungen zufolge Umwandlung, Zusammenschlusses oder Teilung von in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten juristischen Personen.</p>	<p><i>§ 50. Absatz 1 Buchstabe g</i></p> <p>¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei</p> <p>g) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170–172 nacherhoben.</p>
<p><i>§ 69. Absatz 1</i></p> <p>¹ Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert; ihnen gleichgestellt sind Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.</p>	<p><i>§ 69. Absatz 1</i></p> <p>¹ Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert; ihnen gleichgestellt sind Rentenversicherungen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>§ 92. Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <p>d) die freiwilligen und unentgeltlichen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Buchstabe i), soweit die Zuwendungen insgesamt 10% des Reingewinnes nicht übersteigen;</p> <p>² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36.</p>	<p>§ 92. Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <p>d) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i) sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c), soweit die Leistungen insgesamt 20% des Reingewinns nicht übersteigen;</p> <p>² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p>
<p>§ 94. 4. Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen</p> <p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz während 5 Jahren fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei</p> <p>a) Umwandlung in eine andere juristische Person, wenn der Geschäftsbetrieb im wesentlichen unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse während 5 Jahren grundsätzlich gleich bleiben;</p> <p>b) Unternehmenszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person (Fusion, Art. 748-750 OR; Geschäftsübernahme, Art. 181 OR);</p> <p>c) Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe im wesentlichen unverändert weitergeführt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und</p>	<p>§ 94. 4. Umstrukturierungen</p> <p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <p>a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</p> <p>b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</p> <p>c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</p> <p>d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochter-</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>von Ausgleichsleistungen sowie die Besteuerung nach § 91 Absatz 1 Buchstabe c bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland.</p> <p>³ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer juristischen Person, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich geltend gemacht werden, soweit auf den übernommenen Aktiven und Passiven nicht stille Reserven bestehen; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p>	<p>gesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p> <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 170–172 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;</p> <p>b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 99 und 100 besteuert wird.</p> <p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach §§ 170–172 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
	<p>Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>⁵ Stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung nach Absatz 1 oder einer Übertragung nach Absatz 3 in eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person überführt werden, unterliegen der Gewinnsteuer. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen gemäss § 98 und auf Grundstücken. Stille Reserven auf Beteiligungen werden nach § 100^{bis}, jene auf Grundstücken nach den §§ 99 und 100 besteuert.</p> <p>⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer juristischen Person, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich geltend gemacht werden, soweit auf den übernommenen Aktiven und Passiven nicht stille Reserven bestehen; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p>
<p>§ 100^{bis}. ^{4bis}. Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen</p> <p>¹ Nimmt eine juristische Person neu die Besteuerung als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft im Sinne der §§ 99 oder 100 in Anspruch und ist die ordentliche Besteuerung der stillen Reserven in Zukunft ausgeschlossen, wird die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben, sofern die bisherigen Buchwerte beibehalten werden.</p> <p>² Werden Aktiven, die zu Buchwerten übergegangen sind, innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet, werden diese Kapital- oder Aufwertungsgewinne zum Satz von 7% besteuert. Steuerbar sind jedoch höchstens die stillen Reserven im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Privilegs nach den §§ 99 oder 100. Bei Beteiligungen unterliegt nur die Differenz zwischen den Gesteuerungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert der Steuer. § 280 bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 100^{bis}. ^{4bis}. Nachbesteuerung von stillen Reserven</p> <p>¹ Werden stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei einer Umstrukturierung oder einer Vermögensübertragung gemäss § 94 Absatz 5 aufgeschoben worden ist, innert 10 Jahren realisiert, werden die dabei erzielten Gewinne zum Satz von 7% besteuert.</p> <p>² Steuerbar sind jedoch höchstens die bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person vorhandenen stillen Reserven. Bei Beteiligungen nach § 97 Absatz 4 unterliegt nur die Differenz zwischen den Gesteuerungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert der Steuer.</p>
<p>§ 107. Absatz 2</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften,</p>	<p>§ 107. Absatz 2</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften be-</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>soweit sie keine Gewinnsteuer entrichten, beträgt 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken des steuerbaren Eigenkapitals, 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital, mindestens jedoch 200 Franken.</p>	<p>trägt 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken des steuerbaren Eigenkapitals, 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital, mindestens jedoch 200 Franken.</p>
<p><i>§ 108. Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 100'000 Franken wird nicht besteuert.</p>	<p><i>§ 108. Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.</p>
<p><i>§ 115^{quinquies}. Absatz 2</i></p> <p>² Die Steuer beträgt 5% der Bruttoeinkünfte.</p>	<p><i>§ 115^{quinquies}. Absatz 2</i></p> <p>² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.</p>
<p><i>§ 115^{sexies}. Absatz 2</i></p> <p>² Die Steuer beträgt 5% der Bruttoeinkünfte.</p>	<p><i>§ 115^{sexies}. Absatz 2</i></p> <p>² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen wird sie nach § 47 Absatz 2 berechnet.</p>
<p><i>§ 138. Absatz 1</i></p> <p>¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, erlischt 5 Jahre nach Ablauf des Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.</p>	<p><i>§ 138. Absatz 1</i></p> <p>¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt 5 Jahre nach Ablauf des Steuerperiode. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Nachsteuern.</p>
<p><i>§ 194. 4. Erben</i></p> <p>¹ Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die beim Tod des Steuerpflichtigen rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass.</p> <p>² Ist das Hinterziehungsverfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, oder ist es erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen eingeleitet worden, so entfällt die Erhebung einer Strafsteuer, sofern die Erben an der unrichtigen Versteuerung kein Verschulden trifft und sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben.</p>	<p><i>§ 194. ist aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>§ 207. Absatz 1 Buchstabe d</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>d) die Handänderung zufolge Umwandlung, Zusammenschlusses oder Teilung von Unternehmen im Sinne von §§ 25, 50 Absatz 1 Buchstabe g und 94;</p>	<p>§ 207. Absatz 1 Buchstabe d</p> <p>¹ Steuerfrei sind</p> <p>d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;</p>
<p>§ 209 Absatz 1</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.</p>	<p>§ 209 Absatz 1</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.</p>
<p>§ 225 Absatz 1 Buchstabe d</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <p>d) die in § 90 Buchstaben a–k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.</p>	<p>§ 225 Absatz 1 Buchstabe d</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <p>d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a–k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.</p>
<p>§ 236 Absatz 1 Buchstabe d</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <p>d) die in § 90 Buchstaben a–k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.</p>	<p>§ 236 Absatz 1 Buchstabe d</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <p>d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a–k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.</p>
<p>§ 253 Absatz 4</p>	<p>§ 253 Absatz 4</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>⁴ Soweit Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften sowie Stiftungen ein Privileg nach §§ 99 oder 100 in Anspruch nehmen können, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.</p>	<p>⁴ Von juristischen Personen, die nach den §§ 99 oder 100 besteuert werden, darf die Gemeindesteuer höchstens im Betrag der ganzen Staatssteuer erhoben werden.</p>
	<p><i>§ 284. 1. Kapital- und Aufwertungsgewinne</i></p> <p>Stille Reserven auf beweglichem Anlagevermögen, deren Besteuerung bei der Überführung auf eine nach den §§ 99 oder 100 besteuerte juristische Person gemäss dem bisherigen § 100^{bis} aufgeschoben wurde, werden zum Satz von 7% besteuert, wenn die Aktiven innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet werden.</p>
	<p><i>§ 285. 2. Vollstreckung von Bussen gegenüber Erben</i></p> <p>¹ Bussen nach § 194 des bisherigen Rechts sind nicht mehr vollstreckbar und können nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.</p> <p>² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.</p>